

Bundesgesetzblatt ⁸¹³

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1993

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes 424-1-6	814
3. 6. 93	Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 611-4-6	815
3. 6. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung 8232-34-2	816
3. 6. 93	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	817
4. 6. 93	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-1-1	818
4. 6. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung 826-27-1-3	819
3. 6. 93	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 218a Abs. 1, § 219 StGB, § 24b SGB V, §§ 200f, 200g RVO i.d.F. des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes, Artikel 15 Nr. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, Artikel 4 des 5. StrRG) 1104-5, 450-2, 860-5, 820-1, 404-25, 450-13-5, 1104-1	820

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	822
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	823

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen,
der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts
obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes**

Vom 3. Juni 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), des § 12 a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist, des § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382) und des § 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1001), jeweils in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch die Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes vom 22. Mai 1970 (BGBl. I S. 663) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Wahrnehmungsverordnung – WahrnV)“.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wahrnehmung von Geschäften durch Angestellte

Die nach den §§ 1, 2, 4, 5 und 7 auf Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes übertragenen Geschäfte können auch von vergleichbaren Angestellten wahrgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 3. Juni 1993

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

**Verordnung
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 3. Juni 1993

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1055) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils

die Zahl „36 000“ durch die Zahl „50 400“,
die Zahl „24 000“ durch die Zahl „33 600“,
die Zahl „7 200“ durch die Zahl „10 080“,
die Zahl „14 400“ durch die Zahl „20 160“,
die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“
ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils

die Zahl „54 000“ durch die Zahl „75 600“,
die Zahl „36 000“ durch die Zahl „50 400“,
die Zahl „10 800“ durch die Zahl „15 120“,
die Zahl „21 600“ durch die Zahl „30 240“
ersetzt.

2. In § 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „1 300 000“ durch die Zahl „1 560 000“ und die Zahl „500 000“ durch die Zahl „600 000“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

4. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**

Vom 3. Juni 1993

Auf Grund des § 28 n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1992“ und der Punkt nach dem Wort „Hundert“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
„5. für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 0,1257 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4274 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 3. Juni 1993

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1981), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Worte „, für Einrichtungen oder Teileinheiten von Einrichtungen des Rettungsdienstes“ eingefügt.
2. In der Anlage wird folgende Position angefügt:
„**Tiamulin**
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 4. Juni 1993

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Der Standesbeamte, der eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes entgegennimmt, erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine gebührenfreie Bescheinigung.“

2. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

„ein Randvermerk ist nicht einzutragen, wenn die Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Todeserklärung eines Ehegatten beendet worden ist.“

3. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

(1) Für die Ehegatten sind die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen einzutragen.

(2) Für die Eintragung der Namen von Aussiedlern gilt § 20b.“

4. Der bisherige § 20 wird § 20a. An ihn wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Eintragung der Namen von Aussiedlern gilt § 20b.“

5. Es wird folgender neuer § 20b eingefügt:

„§ 20b

(1) Personen, die eine Erklärung über ihre Namensführung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes abgegeben haben, sind nur mit den Vornamen und Familiennamen nach dieser Erklärung einzutragen; für die Ehegatten gilt dies nur dann, wenn sie die Erklärung nach der Eheschließung abgegeben haben.

(2) Ist eine Person bereits vor der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 mit ihren früheren Namen eingetragen worden, so wird das Familienbuch auf Antrag der Ehegatten oder, falls diese verstorben sind, auf Antrag einer Person, die in dem Familienbuch eingetragen ist, neu angelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aussiedler, deren Name nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert worden ist.“

6. An § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung ist nicht zu machen, wenn die Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Todeserklärung eines Ehegatten beendet worden ist.“

7. In § 44 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Senator für Inneres in Berlin“ durch die Worte „die Senatsverwaltung für Inneres von Berlin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1993

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung**

Vom 4. Juni 1993

Auf Grund des

- § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
 - § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,
 - § 152 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)
- verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2227), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt III wird das Wort „vierstellige“ durch das Wort „fünfstellige“ ersetzt.
2. In Anlage 2 wird der Datensatz Nr. 16a wie folgt geändert:

Die bisherigen Stellen 165 bis 600 werden wie folgt gefaßt:

„165–169	5	PLZL	Postleitzahl
170–201	32	ORT	Ortsbezeichnung
202–220	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
221–248	28	NABE1 ⁵⁾	Name/Bezeichnung des Betriebes
249–276	28	NABE2	Name/Bezeichnung des Betriebes
277–304	28	STR	Straße/Hausnummer
305–309	5	PLZL	Postleitzahl
310–341	32	ORT	Ortsbezeichnung
342–360	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
361–388	28	NABE1 ⁶⁾	Name/Bezeichnung der Krankenkasse
389–416	28	NABE2	Name/Bezeichnung der Krankenkasse
417–444	28	STR	Straße/Hausnummer
445–449	5	PLZL	Postleitzahl
450–481	32	ORT	Ortsbezeichnung
482–500	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
501–545	45	NA ⁷⁾	Name gem. Anlage 1 II
546–600	55	AX	Anschrift gem. Anlage 1 III ⁴⁾ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. 1. § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (Bundesgesetzbl. I Seite 1398) ist insoweit mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Vorschrift den unter den dort genannten Voraussetzungen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch für nicht rechtswidrig erklärt und in Nummer 1 auf eine Beratung Bezug nimmt, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht genügt.
Die Bestimmung ist insgesamt nichtig.
 2. § 219 des Strafgesetzbuches in der Fassung des genannten Gesetzes ist mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
 3. § 24b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar.
 4. §§ 200f, 200g der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG) vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I Seite 2289) waren, soweit sie Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218a Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1213) vorsahen, nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar.
 5. Artikel 15 Nummer 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ist mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit dadurch die bisher in Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 1297), geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1213), enthaltene Vorschrift betreffend die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche aufgehoben wird.
 6. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts in der Fassung des Artikels 15 Nummer 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ist mit dem bundesstaatlichen Prinzip (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes) unvereinbar und nichtig, soweit die Bestimmung die zuständigen obersten Landesbehörden verpflichtet; sie ist im übrigen nach Maßgabe der Urteilsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar.
- II. Gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wird angeordnet:
 1. Das bisher nach Maßgabe des Urteils vom 4. August 1992 geltende Recht bleibt bis zum 15. Juni 1993 anwendbar. Für die Zeit danach bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung gelten in Ergänzung zu den Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, soweit diese nicht durch Nummer I. der Urteilsformel für nichtig erklärt worden sind, die Nummern 2 bis 9 dieser Anordnung.
 2. § 218 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes findet keine Anwendung, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle (vgl. Nummer 4 dieser Anordnung) hat beraten lassen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bleibt auch in diesen Fällen unberührt.
 3. (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die – vergleichbar den Fällen des § 218a Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Obergrenze übersteigt.

(2) Die Beratung bietet der schwangeren Frau Rat und Hilfe. Sie trägt dazu bei, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Hierzu umfaßt die Beratung

- a) das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Tatsachen mitteilt, deretwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt;
- b) jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
- c) das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

(3) Erforderlichenfalls sind ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder andere Personen zu der Beratung hinzuzuziehen. Bei jeder Beratung ist zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Einvernehmen mit der schwangeren Frau Dritte, insbesondere den Vater sowie nahe Angehörige beider Eltern des Ungeborenen hinzuzuziehen.

(4) Die schwangere Frau kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(5) Ist es nach dem Inhalt des Beratungsgesprächs dem Ziel der Beratung (Absatz 1 <Satz 1>) dienlich, ist das Beratungsgespräch alsbald fortzusetzen. Sieht die beratende Person die Beratung als abgeschlossen an, hat die Beratungsstelle der Frau auf Antrag über die Tatsache, daß eine Beratung nach den Absätzen 1 bis 4 stattgefunden hat, eine auf ihren Namen lautende und mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung auszustellen.

(6) Die beratende Person hat in einer Weise, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen erlaubt, in einem Protokoll das Alter, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der Beratenen, die Zahl ihrer Schwangerschaften, ihrer Kinder und früherer Schwangerschaftsabbrüche festzuhalten. Sie hat ferner die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe, die Dauer des Beratungsgesprächs und gegebenenfalls die zu ihm hinzugezogenen weiteren Personen zu vermerken. Das Protokoll muß auch ausweisen, welche Informationen der Schwangeren vermittelt und welche Hilfen ihr angeboten worden sind.

4. (1) Stellen, die eine Beratung nach Nummer 3 vornehmen, bedürfen – unabhängig von einer Anerkennung nach Artikel 1 § 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – besonderer staatlicher

Anerkennung. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

(2) Beratungsstellen dürfen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, daß hierdurch ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen; er darf auch nicht der Beratungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.

(3) Als Beratungsstelle kann nur anerkannt werden, wer für eine Beratung nach Maßgabe der Nummer 3 Gewähr bietet, über für eine solche Beratung in persönlicher und fachlicher Hinsicht qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt und mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich schriftlich niederzulegen.

(4) Die Anerkennung darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie nach einer gesetzlich zu bestimmenden Frist jeweils der Bestätigung durch die zuständige Behörde bedarf.

(5) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher.

5. Dem Arzt, von dem die Frau den Abbruch der Schwangerschaft verlangt, obliegen die sich aus den Urteilsgründen ergebenden Pflichten (D. V. 1. und 2.).
6. Das in Nummer 4 vorgesehene Anerkennungsverfahren ist auch für bestehende Beratungsstellen durchzuführen. Bis zu dessen Abschluß, längstens bis zum 31. Dezember 1994, sind sie befugt, gemäß Nummer 3 dieser Anordnung zu beraten.
7. Die Pflicht zur Führung einer Bundesstatistik und die Meldepflicht nach Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 1297), geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1213), gelten auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.
8. Die Regelung des § 37a des Bundessozialhilfegesetzes findet auch Anwendung bei Abbrüchen der Schwangerschaft nach Nummer 2 dieser Anordnung.
9. Bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers über eine etwaige Einführung einer kriminologischen Indikation und deren Feststellung können Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung und nach Beihilfavorschriften Anspruchsberechtigte bei einem Abbruch der Schwangerschaft auf Antrag Leistungen erhalten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 2 dieser Anordnung vorliegen und der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt der gesetzlichen Krankenkasse bescheinigt hat, daß nach

seiner ärztlichen Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Der Arzt kann

mit Einwilligung der Frau eine Auskunft bei der Staatsanwaltschaft einholen und etwa vorhandene Ermittlungsakten einsehen; die hierbei gewonnenen Erkenntnisse unterliegen seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Juni 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 5. 93 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	5029	(100	2. 6. 93)	3. 6. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
23. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 966/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 98/25	24. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 978/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs	L 101/6	27. 4. 93
6. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 983/93 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995	L 106/1	30. 4. 93
27. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1003/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 104/30	29. 4. 93
28. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1004/93 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 104/31	29. 4. 93
28. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1005/93 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Tabakquotenverteilung für die Ernte 1993 in Griechenland	L 104/34	29. 4. 93
27. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1015/93 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 1993	L 105/12	30. 4. 93
27. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1016/93 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1993	L 105/13	30. 4. 93
27. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1029/93 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte für Milch und Milchzeugnisse	L 108/4	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1061/93 der Kommission mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Italien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche	L 108/88	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1062/93 der Kommission über die Beförderung und den Verkauf von Futtermitteln aus Beständen der spanischen Interventionsstelle an geschädigte Tierhalter in bestimmten Gebieten Spaniens	L 108/89	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1063/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse	L 108/91	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1064/93 der Kommission zur Einführung einer Prämie für die private Lagerhaltung von Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen	L 108/92	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1069/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	L 108/114	1. 5. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1070/93 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Artischocken, Melonen, Erdbeeren, Aprikosen und Pfirsichen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 108/115	1. 5. 93
3. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1082/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 im Rohtabaksektor hinsichtlich der Festsetzung bestimmter Termine	L 110/13	4. 5. 93
4. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1089/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri	L 111/6	5. 5. 93
4. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1090/93 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 111/9	5. 5. 93
5. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1101/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 371/93	L 112/11	6. 5. 93
5. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1102/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 244/93	L 112/15	6. 5. 93
5. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1104/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen	L 112/28	6. 5. 93
6. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3810/91 und (EWG) Nr. 3829/92	L 113/10	7. 5. 93
6. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1113/93 der Kommission mit Sonderbestimmungen hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen	L 113/14	7. 5. 93
7. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1121/93 der Kommission zur Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1992	L 114/13	8. 5. 93
7. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements im Sektor Schafe und Ziegen	L 114/16	8. 5. 93
7. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1129/93 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 114/29	8. 5. 93
10. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der Kommission betreffend eine Dauerzuschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 116/5	12. 5. 93
11. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1147/93 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 im Sektor Schweinefleisch vorgesehenen Einfuhrlicenzen	L 116/14	12. 5. 93
11. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Zuchtpferden	L 116/15	12. 5. 93
12. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1155/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 117/9	13. 5. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1156/93 der Kommission über die Modalitäten der Anwendung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits auf den Schweinefleischsektor	L 117/11	13. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1165/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung zugunsten der portugiesischen Rohreiserzeuger	L 118/12	14. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1166/93 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 zu zahlenden Beträge	L 118/15	14. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1167/93 der Kommission zur Verlängerung der der Ölsaatenbestellung in bestimmten Gebieten gesetzten Frist	L 118/16	14. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1168/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 118/19	14. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1169/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Pfirsiche und Nektarinen hinsichtlich der Größeneinteilung	L 118/22	14. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 118/23	14. 5. 93
14. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1179/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherezeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 120/12	15. 5. 93
14. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1181/93 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1423/92, (EWG) Nr. 278/93 und (EWG) Nr. 1562/85 infolge der Anwendung der gemeinsamen Preise in Portugal	L 120/18	15. 5. 93
14. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1199/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der erzeuerspezifischen Obergrenzen, nationalen Reserven und Übertragung von Ansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 122/26	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1200/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird	L 122/28	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1201/93 der Kommission zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Pfirsichen und Nektarinen	L 122/29	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1202/93 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 122/30	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1203/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 122/32	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1204/93 der Kommission zur Festlegung endgültiger Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel zwischen Portugal und anderen Mitgliedstaaten mit frischem Obst und Gemüse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1406/92	L 122/33	18. 5. 93
17. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1205/93 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungshilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/1992	L 122/34	18. 5. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Andere Vorschriften			
22. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 964/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 4 (laufende Nummer 40.0040) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/23	24. 4. 93
23. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 965/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager	L 98/24	24. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 979/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen	L 101/7	27. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 102/14	28. 4. 93
23. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 991/93 des Rates über die Verlängerung der Maßnahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund des Abschlusses der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT	L 104/1	29. 4. 93
23. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 992/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Mischungen von Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste	L 104/2	29. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan	L 104/4	29. 4. 93
23. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1001/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 104/28	29. 4. 93
27. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1002/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in Lettland und Litauen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 104/29	29. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1013/93 des Rates zur Änderung der autonomen Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	L 105/1	30. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1014/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren mit Ursprung in Rumänien (1993)	L 105/2	30. 4. 93
26. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1028/93 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 sowie (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten	L 108/1	1. 5. 93
29. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1060/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/86	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	L 108/106	1. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1080/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 110/5	4. 5. 93

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1088/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6913 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 111/5	5. 5. 93
4. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1099/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 112/5	6. 5. 93
30. 4. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1103/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea in die Gemeinschaft	L 112/20	6. 5. 93
4. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits	L 113/1	7. 5. 93
6. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1117/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 37 und 39 (laufende Nummern 40.0370 und 40.0390) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 114/5	8. 5. 93
6. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1118/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 24 und 39 (laufende Nummern 40.0240 und 40.0390) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 114/7	8. 5. 93
6. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1119/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 37 (laufende Nummer 40.0370) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 114/9	8. 5. 93
6. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1120/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 36, 72 und 91 (laufende Nummern 40.0360, 40.0720 und 40.0910) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 114/11	8. 5. 93
7. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1122/93 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 114/14	8. 5. 93
7. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1136/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/15	11. 5. 93
7. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1137/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3904 mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/16	11. 5. 93
7. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1138/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6913 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/17	11. 5. 93
7. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1139/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3817 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/18	11. 5. 93
10. 5. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1145/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8712 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 116/11	12. 5. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
11. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1146/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 40 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 116/12	12. 5. 93
10. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1175/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden	L 120/1	15. 5. 93
13. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1178/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3102 30, 3102 40 und 3102 80 00 mit Ursprung in Litauen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 120/11	15. 5. 93
14. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1180/93 der Kommission mit den 1993 geltenden Durchführungsbestimmungen zu der in dem bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Schweden vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch	L 120/14	15. 5. 93
14. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen und Kroatien und zur endgültigen Vereinnahmung vorläufiger Antidumpingzölle	L 120/34	15. 5. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 837/93 der Kommission vom 6. April 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8528 mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993)	L 101/14	27. 4. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3801/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992)	L 117/31	13. 5. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3803/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung (ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992)	L 117/31	13. 5. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993)	L 127/19	25. 5. 93